

Herrn
Dipl.-Ing.Christian Holzer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Mariahilfer Straße 37 - 39
1060 Wien

Datum: 28. September 2007

Bearbeiter: Mag. P. Naraghi

Tel.: (01) 588 39 DW 67

Fax: (01) 586 69 71

E-Mail: naraghi@feei.at

DVR 0043257

FEEI Stellungnahme zur geplanten Novelle der Batterienverordnung

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing.Holzer!

Der Fachverband der Elektro-und Elektronikindustrie (FEEI) bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf der Batterienverordnung (Batt-VO) und zur begleitenden Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 2007) abgeben zu können. Wir begrüßen auch die Bereitschaft des Lebensministeriums, die betroffenen Wirtschaftskreise schon frühzeitig in die Diskussionen zum vorangehenden Arbeitspapier einzubinden.

Der FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie vertritt in Österreich die Interessen von ca. 300 Industrie-Unternehmen mit rund 57.000 Beschäftigten und einem Produktionswert von über 10 Mrd. EUR im Jahr 2005, die elektrotechnische Produkte herstellen bzw. Systemlösungen und Dienstleistungen anbieten.

Sehr viele Mitgliedsunternehmen des FEEI aus den verschiedenen Branchen wie der Elektrowerkzeugbranche, der Unterhaltungselektronik, der IT-Industrie oder des Hausgerätesegments sind als Hersteller/Importeure von Batterien und Akkumulatoren unmittelbar von den neuen Regelungen betroffen. Darüber hinaus vertritt der FEEI auch die Interessen der Hersteller/Importeure von Starterbatterien und Industriebatterien.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit allen genannten Herstellergruppen im FEEI (Forum Elektrowerkzeuge und Gartengeräte, forum consumer electronics, IT-Industrie Forum, Forum Hausgeräte, Elektrokleingeräte-Forum und den Sparten Starterbatterien und Industriebatterien) abgestimmt.

- 2 -

Diese Stellungnahme bezieht sich auf Geräte- und Industriebatterien, hinsichtlich Fahrzeugbatterien verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Netzwerkpartners Umweltforum Starterbatterien (UFS), die wir vollinhaltlich unterstützen.

1. Allgemeines

Der FEEI setzt sich für eine möglichst praktikable, effiziente und kostengünstige Umsetzung der EU-Batterierichtlinie in das österreichische Recht ein und unterstützt daher jene Regelungen des Verordnungsentwurfes, die an der bestehenden Praxis anknüpfen.

Alle Überlegungen zum neuen Rechtsrahmen für Geräte-, und Industriebatterien müssen daher vor dem Hintergrund angestellt werden, dass diese schon heute effizient gesammelt und recycelt werden.

Aktuelle Sammelpraxis in Österreich, Finanzierung

Gerätebatterien gelten nach den Regelungen der Elektroaltgeräteverordnung und der begleitenden Auslegung des Lebensministeriums als Zubehör zum Elektro-Elektronikgerät und werden daher als Teil des Geräts schon heute über die Tarife der Sammel- und Verwertungssysteme entpflichtet.

Die verpflichteten Inverkehrsetzer können somit davon ausgehen, dass durch die Systeme und deren Partner für eine ordnungsgemäße Sammlung und Recycling der entpflichteten Gerätebatterien gesorgt wird.

Es wird daher aus Sicht der von uns vertretenen Hersteller und Importeure keine finanzielle Mehrbelastung aus diesem Titel erwartet.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang alle Vorschriften des Verordnungsentwurfs, die eine klare Zuständigkeit und Verantwortung der Systeme vorsehen. Wir ersuchen das Lebensministerium uns dabei zu unterstützen, dass es durch die Umsetzung der neuen Vorschriften in die Praxis zu keiner finanziellen Doppelbelastung der Verpflichteten kommt.

Der vorliegende Entwurf der Batterien-Verordnung ist stark an die Regelungen der Elektroaltgeräte-Verordnung (EAG-VO) angelehnt. Das macht in vielen Fällen Sinn, da sich durch die Vorgaben der EAG-VO bereits eine Sammel- und Verwertungspraxis in Österreich etabliert hat.

Dennoch ist zu hinterfragen, ob ein „Automatismus“ in allen Fällen angebracht und sachlich gerechtfertigt ist.

In diesem Sinn wäre genau zu prüfen, welche Mehrkosten auf kommunaler Seite durch den neuen Rechtsrahmen hinsichtlich Infrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit tatsächlich entstehen. Wie bereits erwähnt, werden Gerätebatterien als Problemstoff schon heute gesammelt und entsorgt. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen (Abfallbehandlungspflichten-VO) bleiben unverändert aufrecht. Auch wird den Kommunen bereits heute Öffentlichkeitsarbeit für Elektroaltgeräte über die Koordinierungsstelle abgegolten. Eine Ergänzung um Informationen zu Gerätebatterien kann keine zusätzlichen kostentreibenden Effekte auslösen.

Die Hersteller und Importeure setzen sich für eine effiziente und kostengünstige Umsetzung der EU-Batterierichtlinie, die dem Umweltschutz in Österreich dient, ein.

- 3 -

An dieser Stelle wollen wir auch festhalten, dass Österreich bei Sammlung (Erreichen von Sammelquoten) und Verwertung von Elektroaltgeräten und allen Typen von Altbatterien seit Jahren zu den Spitzenreitern in Europa zählt.

Betrachtet man nur die von der Batterierichtlinie geforderten Sammelquoten, wäre eine Änderung der bestehenden Praxis in Österreich nicht notwendig.

Wir ersuchen das Lebensministerium diese Entwicklung zu berücksichtigen und bei der Umsetzung der EU-Vorgaben mit Augenmaß vorzugehen.

Zeitraumen der Umsetzung, Fristen

Der FEEI setzt sich für eine möglichst gleichzeitige europaweite Umsetzung der EU-Batterierichtlinie ein. Insoweit werden die Regelungen des österreichischen Batterie-Verordnungsentwurfes unterstützt, die ein Inkrafttreten - wie von der Richtlinie vorgesehen - mit 26.09.2008 vorsehen.

Wir schlagen diesbezüglich vor, den Umsetzungsstand in jenen Ländern zu beobachten, die für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in Deutschland. Aus der Sicht europaweit bzw. international agierender Konzerne wäre eine gleichzeitige Einführung des neuen Rechtsrahmens in vielen Ländern der EU anzustreben.

2. Im Einzelnen zur Batterien-VO

Ad §3 Z 3 und Z5 – Definition von Batterien

Der FEEI setzt sich – dem Beispiel der EAG-VO folgend – dafür ein, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine Batterienliste durch das Lebensministerium erstellt wird, die eine genaue Klassifizierung der Batterien in die verschiedenen Batterientypen erlaubt.

Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil es in den „Randbereichen“ zwischen Gerätebatterien, Industriebatterien und Fahrzeugbatterien Überschneidungen gibt.

Nach unserem Verständnis sind auf Basis des §3 Z3 beispielsweise jene Batterien, die nach Art und Bauweise Industriebatterien (Blockbatterie) sind, aber zum Teil auch in Elektro-Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung finden (wie in Rollstühlen oder Segways) als Gerätebatterien einzustufen.

Ebenso müsste auch bei jenen Batterien auf die Verwendung abgestellt werden, die in ausschließlich gewerblich genutzten Elektro-Elektronikgeräten – wie zum Beispiel einer Papierwalzmaschine – verwendet werden. Diese Batterien müssten daher auch als Industriebatterien gelten. Sonst käme es zu der Situation, dass das rein gewerbliche Elektro-Elektronikgerät nach den Vorgaben der EAG-Verordnung durch den Nutzer entsorgt werden kann („Vereinbarung mit dem Nutzer“), die darin verwendeten Batterien aber nicht.

Ad §3 Z 20 – Herstellerdefinition

Der Herstellerbegriff im Verordnungsentwurf setzt den Sitz im Inland voraus.

Der vorliegende deutsche Verordnungsentwurf (Stand 17.Juli 2007) zum Herstellerbegriff ist weiter gefasst und lautet wie folgt (§3 Z14):

- 4 -

„Hersteller im Sinn dieser Verordnung ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals in Verkehr bringt. Dies gilt auch für Batterien, die in Geräte oder Fahrzeugen eingebaut oder Geräten, Fahrzeugen oder anderen Produkten beigefügt sind.“

Der österreichische Verordnungsentwurf ist an den Text der EAG-VO angelehnt. Dennoch soll hier auf folgende Konsequenzen hingewiesen werden:

Im Fall des Exports eines deutschen Herstellers (z.B. über Internet-Versand) an einen österreichischen Endkonsumenten gibt es keinen nach österreichischem Recht verpflichteten Hersteller. Es ist aber davon auszugehen, dass die Altbatterie in Österreich zur Sammlung und Entsorgung anfallen wird und entsprechende Kosten verursachen wird. Umgekehrt gilt der österreichische Exporteur an einen deutschen Endkonsumenten als Hersteller im Sinn der deutschen Regelung (vgl. §3 Z15 des deutschen Entwurfs) und muss für die Einhaltung der deutschen Vorschriften Sorge tragen (Finanzierung).

Leider ist damit davon auszugehen, dass wie bei der Umsetzung der EAG-Richtlinie in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU – trotz EU-Batterierichtlinie - unterschiedliche Definitionen, insbesondere des Herstellerbegriffs, zur Anwendung gelangen werden, was eine einheitliche Umsetzung für europaweit tätige Unternehmen erschwert bzw. unmöglich macht.

Ad §4 – Stoffverbote

Der FEEI setzt sich für eine Übergangsfrist hinsichtlich der für Batterien normierten Stoffverbote ein. Nach der Formulierung im Verordnungsentwurf sind Batterien, die die genannten Grenzwerte überschreiten ab 26.09.2008 verboten, auch wenn diese ordnungsgemäß in Verkehr gesetzt wurden. Ein Lagerabverkauf wäre damit nicht mehr zulässig. Die bereits in der Richtlinie gewählte Regelung widerspricht dem Vertrauen darauf, dass ein einmal in der EU in Verkehr gesetztes Produkt auch frei zirkulieren und weiter verkauft werden darf.

Alternativ schlagen wir vor, die erstmalige Inverkehrsetzung ab diesem Zeitpunkt zu verbieten. Allenfalls müsste die Richtlinie in diesem Punkt adaptiert werden.

Ad §6 – Kennzeichnung

Wie bereits im Rahmen der Begutachtung der EU-Batterierichtlinie vorgebracht, ist das Erfordernis und der für den Konsumenten bzw. den Umweltschutzgedanken erreichte Mehrwert der Normierung einer unauslöschlichen Kapazitätsangabe auf der Batterie nicht ersichtlich.

Da eine Definition der „Unauslöschlichkeit“ auch in den Erläuterungen fehlt, tritt der FEEI dafür ein, dass diesem Kriterium auch durch Anbringen entsprechender Kleber und „Pickerl“ auf der Batterie entsprochen werden kann.

Ad §8 – Entnehmbarkeit von Gerätebatterien

Der FEEI setzt sich in Übereinstimmung mit Eicta dafür ein, dass dem Erfordernis der Entnehmbarkeit der Batterie aus dem Gerät zwecks Verlängerung der Lebensdauer auch durch die Zuziehung von Professionisten (Herstellerservicedienst, Kundendienst) entsprochen werden kann.

Die erreichte Miniaturisierung (und damit auch Steigerung der Materialeffizienz) einer Vielzahl kleiner, tragbarer Produkte (Bluetooth Headsets, MP3 Player, etc.), wäre ohne die Platz sparende

- 5 -

Integration von Batterien in das Produktdesign undenkbar.

Diese Geräte werden in den meisten Fällen von schwermetallfreien und langlebigen Lithium Polymer Batterien betrieben, welche für den Endnutzer oft nicht direkt zugänglich sind. Sollte die durchschnittliche Lebensdauer dieser Batterien die der Geräte unterschreiten, sollten diese Batterien, wie in dem FAQ Entwurf der Kommission gefordert, durch einen Professionisten entnehmbar sein. Die bereits stattfindende Weiterentwicklung der gerade im High Tech Bereich weit verbreiteten Lithium Polymer Batterien, hin zu ultradünnen „Thin film“ Zellen (Dicke < 1mm), wird die Lebensdauer von Batterien nochmals erhöhen und Ihre Integration in das Produktdesign weiter voran treiben.

Die oben aufgeführten Fortschritte und Entwicklungen erfordern daher eine differenzierte Regelung der Entnehmbarkeit von Batterien:

- Bei einer zunehmenden Anzahl von kleinen Geräten mit integrierten Batterien ist die Batterie bereits so ausgelegt, dass Sie die durchschnittliche Lebensdauer des Gerätes übersteigt. In diesem Falle muss die Batterie erst durch den Recyclingbetrieb problemlos aus dem Gerät entnehmbar sein.
- Bei Geräten deren integrierte Batterie nicht die durchschnittliche Lebensdauer des Gerätes erreicht, kann die Verlängerung der Lebensdauer mittels Sicherstellung der problemlosen Entnehmbarkeit durch Professionisten (Herstellerservicedienst, Kundendienst) gewährleistet werden.

Diese differenzierte Regelung überlässt es dem Hersteller, durch WEN die Batterie problemlos entnehmbar sein soll und lässt damit ausreichend Spielraum für die Anwendung innovativer Batterietechnologien. Sie ist zudem in Einklang mit dem Entwurf des FAQ Dokuments zur Umsetzung der Batterierichtlinie, welches von der Kommission im März 2007 an die TAC Vertreter der Mitgliedsstaaten verteilt wurde. Auch der Entwurf der deutschen Batterieverordnung orientiert sich an diesem Ansatz.

Die vom BMLFUW im Vorblatt vorgeschlagene ausschließliche Entnehmbarkeit durch den Endnutzer und durch „Haushaltsübliche Werkzeuge“ hat nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf das EU weit einheitliche Produktdesign vieler Geräte. Diese Eingrenzung würde den Österreichischen Markt von innovativen Produkte mit integrierten Batterien abschneiden und könnte auch in Österreich stattfindende Innovationen in der Batterietechnologie behindern.

Die Verlängerung der Lebensdauer von Geräten, deren integrierte Batterie nicht die durchschnittliche Lebensdauer des Gerätes erreicht, ist ebenso gut und mit vergleichbarem Nutzen für die Umwelt, durch Professionisten zu erreichen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Beispiele für die genannten Ausnahmefälle des letzten Satzes in die Erläuterungen aufgenommen werden könnten.

Fragen wie

- Ist die Sicherheitsausnahme auch dann anwendbar, wenn die Entnehmbarkeit der Batterie sich aus anderen Gründen wie „ununterbrochene Stromversorgung“ negativ auf die Produktsicherheit auswirkt?

- 6 -

- Beinhaltet die Ausnahme „aus Gründen der Vollständigkeit von Daten“ auch die Speicherung von Zeit, Datum, beziehungsweise andere Nutzerdaten?
- Welche Kriterien unterliegen der Definition von Leistung (wäre z.B. die physikalische Größe eines Produkts ein gültiges Kriterium)?

wären noch zu klären.

§11 Sammelstellen

Wie schon im Zusammenhang mit der Erlassung der Elektroaltgeräte-Verordnung soll auch an dieser Stelle nochmals festgehalten werden, dass die Industrie die verordnete Abholpflicht nach Ablauf von sechs Monaten unabhängig vom Erreichen jeder Mengenschwelle bei den Kommunen ausdrücklich ablehnt.

Die Praxis der EAG-Abholung hat gezeigt, dass auf diese Bestimmung kaum zurück gegriffen wird. Dennoch handelt es sich um einen nicht unwesentlichen Kostenfaktor der aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht in der Tarifikalkulation berücksichtigt werden muss.

Die erstmalige Meldung eines Abholbedarfs mit 1.Dezember 2008 ist deutlich verfrüht. Die Meldung für das dritte Quartal 2008 hat bis Mitte November zu erfolgen. Die Marktanteile der Systeme müssten daher recht rasch gebildet und mitgeteilt werden.

Keinesfalls sollte dies Anlass dafür sein, die Melde- und Registrierungsfristen vorzuverlegen.

§15 Industriebatterien-oder akkumulatoren

Der FEEI begrüßt die Neufassung im Abs. 1 wonach (im Vergleich zum Arbeitsentwurf) die Formulierung „zumindest unentgeltlich“ weggefallen ist.

Das ursprünglich bestehende verfassungsrechtliche Problem der verpflichtenden Übernahme von Kosten, die ein anderer verursacht hat, ist damit weggefallen. Der Absatz 2 hat nun einen Anwendungsbereich.

§17 Voraussetzungen für Errichtung und Betrieb eines Sammel- und Verwertungssystems

Nach dem Verordnungsentwurf müssen Hersteller/Importeure von Elektrogeräten mit Batterien an zwei Systemen teilnehmen (EAG- und Batteriensystem), damit sind auch zwei Melde- und Zahlungsvorgänge verbunden, insbesondere wenn die Betreiber der jeweiligen Systeme (EAG – Batterien) verschieden sind. Es sollte aus Hersteller-/Importeurssicht durch die Neuregelung der Batterienverordnung keinesfalls zu einer Verteuerung der Tarife kommen, da sich an den Behandlungs- und Recyclingverfahren nichts wesentliches ändert.

Konkret müsste der vom EAG-System verrechnete Tarif für Elektro-, Elektronikgeräte mit Batterie (bei Zuständigkeit des Systems bis zur Trennung der Batterie vom Altgerät) künftig günstiger im Vergleich zum aktuellen Tarif sein, weil die Recyclingkosten wegfallen und im Zuständigkeitsbereich des Batteriensystems liegen werden.

Die zahlungspflichtigen Hersteller/Importeure befürworten hier größtmögliche Freiheit der Systeme bei der Tarifgestaltung, was auch dem Wettbewerb zwischen den Systemen zuträglich wäre. Der FEEI setzt sich daher auch für den Wettbewerb in der Tarifstruktur ein.

- 7 -

§18 Eigene Sammelleistung der Sammel-und Verwertungssysteme

Die genannte Frist von 30 Tagen ab dem der Abholung folgenden Monatsersten innerhalb der jede Übergabe vom Sammel-und Verwertungssystem an das Register zu melden ist, erscheint zu kurz. Der FEEI spricht sich angesichts der möglichen „Kette von Beteiligten“ für eine Fristverdoppelung aus.

§20 Koordinierungsstelle

Angelehnt an die Vorschriften aus der EAG-VO sieht der Entwurf zur Batterien-VO die Übernahme von Infrastrukturpauschalen und eine Vergütung für die einheitliche Information der Letztverbraucher durch Gemeinden vor.

Die Details (insbesondere die Abgabenhöhe) sollen demnach in einem Vertrag zwischen Koordinierungsstelle und den Batterie-Systemen festgelegt werden.

In dem Zusammenhang verweisen wir auf die bereits unter 1.Allgemeines vorgebrachten Bedenken.

Wir streichen nochmals die Notwendigkeit hervor dem Grunde nach zu prüfen, welche zusätzlichen infrastrukturellen Kosten für kommunale Sammelstellen durch die Umsetzung der Batterienrichtlinie überhaupt entstehen, zumal die Standards insbesondere der Abfallbehandlungspflichten-VO unverändert bleiben. Die Einhebung einer davon losgelösten „Batterie-Sammelsteuer“ wird entschieden abgelehnt.

Auch hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit ist die Frage der zusätzlich entstehenden Kosten zu stellen. Viele Synergien können hier aus dem Elektroaltgeräteregime genutzt werden.

Bezüglich der Kosten der Koordinierungsstelle sprechen wir uns dafür aus, dass im Sinn des Verursachungsprinzips nur jene Kosten an die betroffenen Hersteller/Importeure weiterverrechnet werden, die aufgrund der Umsetzung der Batterien-Verordnung und dem damit in Verbindung stehenden (nachzuweisenden) Mehraufwand in der Koordinierungsstelle tatsächlich entstehen.

Eine rückwirkende Verrechnung historischer (Errichtungs-)Kosten wird als nicht zielführend abgelehnt. Einerseits ist der jeweils zu tragende Anteil an den historischen Kosten im nachhinein schwierig zu bewerten und festzulegen, andererseits handelt es sich bei den betroffenen Unternehmen vielfach um die gleiche Zielgruppe. Da viele Unternehmen nicht nur Elektrogeräte sondern auch Geräte mit Batterien in Verkehr setzen, wären sie durch eine rückwirkende Neuberechnung der historischen Kosten einmal entlastet, würden aber als Inverkehrsetzer von Batterien dann wieder verstärkt belastet werden.

Darüber hinaus werden die Errichtungskosten der Koordinierungsstelle ohnedies über die laufenden Abschreibungen in der jährlichen Kalkulation der Koordinierungsstelle berücksichtigt und sind damit von allen Systemen und deren Kunden zu tragen!

Für jene Batterietypen die in der Praxis nicht oder nur mit einem verschwindenden Anteil abholkoordiniert werden, müssen – wie in den Vorgesprächen mit dem Lebensministerium diskutiert - verursachungsgerechte Abrechnungsmodalitäten mit der Koordinierungsstelle gefunden und im Vertrag vereinbart werden.

§ 22 Registrierung der Verpflichteten

- 8 -

Der FEEI unterstützt das angedachte praktikable und effiziente Registrierungsverfahren (Anklicken einer Tickbox) von bereits nach der Elektroaltgeräteverordnung registrierten Herstellern/Importeuren.

Kritisch wird aber der Zeitpunkt der Registrierung gesehen. Nach dem Verordnungsentwurf haben sich Hersteller/Importeure bis 1.Juli 2008 zu registrieren und auch das gewählte System bekannt zu geben.

Der operative Start der Batteriesammelsysteme ist jedoch mit 26.September 2008 durch die EU-Batterierichtlinie vorgegeben. Um den Zeitrahmen (Registrierung bis 1.Juli) einhalten zu können, müssten alle Sammelsysteme zum 1.Juli bereits genehmigt sein. Dadurch wird sehr viel Druck auf die künftigen Systeme (und die Genehmigungsbehörde) aufgebaut, der alleine durch diese Registrierungsfrist bedingt ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass vom angestrebten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mit Jänner 2008 bis zum Einreichen der Systemanträge nach AWG nur 4 Monate liegen (wenn man davon ausgeht, dass etwa 2-3 Monate für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen sind).

Dieser Zeitrahmen ist sehr knapp bemessen. Sinnvollerweise kann eine (kostspielige) Umstrukturierung oder Neugründung von Systemen nicht auf Entwürfen basieren sondern muss von gesicherten Rechtsgrundlagen ausgehen können.

Sinnvoller wäre es daher, den Zeitrahmen der Registrierung auf z.B. 1.September 2008 auszudehnen oder den Herstellern/Importeuren zumindest die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, das gewählte System auch nachmelden zu können.

§ 24 Meldung der in Verkehr gesetzten Batterien und Akkumulatoren

Wie bereits in der Elektroaltgeräteverordnung diskutiert, stellt sich auch im Bereich der Altbatterienentsorgung die Frage, ob die Meldung der in Verkehr gesetzten Batterien und Akkumulatoren auch in Stück (nicht Masse) erfolgen kann.

Der FEEI spricht sich in Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den Systemen für eine größtmögliche Freiheit in diesem Bereich aus und setzt sich dafür ein, dass auch Stücktarife zulässig sein sollen.

Andernfalls würde die Situation eintreten, dass bei manchen Systemen Elektro-Elektronikgeräte nach in Verkehr gesetzten Stück gemeldet und abgerechnet werden, während Batterien nach Gewicht (Masse) gemeldet und lizenziert werden müssten.

Das wäre nicht im Sinn einer praktikablen Umsetzung der Verordnung.

Nach der aktuellen Auslegung des Lebensministeriums (gemäß Informationsblatt) gelten Batterien und Akkus im Fall der Verpackungseinheit als Zubehör zu Elektro-Elektronikgeräten und sind bisher als Gerätebestandteil zu melden (bei der Masse mitzuzählen). Das wurde zutreffend damit begründet, dass EAG-Systeme auch für jene Batterien verantwortlich sind, die mit dem Altgerät gesammelt und entsorgt werden.

Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Systeme ändert sich aber mit der neuen Rechtslage grundlegend. Zukünftig sind die neuen Batteriesammelsysteme sowohl für das Recycling von Batterien in Geräten als auch für lose in Verkehr gesetzte Batterien zuständig.

Es sollte daher eine klare Trennung in Elektrogerät und Batterie/Akku bereits bei der Mengenmeldung – auch bei der Erstausrüstung - erfolgen, um eine doppelte Finanzierung zu vermeiden und den ausdrücklichen Vorgaben der EU-Batterierichtlinie (keine Doppelbelastung der Hersteller) zu entsprechen.

- 9 -

Insbesondere in jenen Branchen mit robusten Akkus (wie der Elektrowerkzeugbranche) ist diese Trennung zwingend notwendig, um finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden. Darüber hinaus entspricht diese Vorgehensweise auch der Kostenwahrheit und würde einen einheitlichen Tarif für Batterien/Akkus - unabhängig ob eingebaut oder nicht – sicherstellen.

Ad AWG-Novellenentwurf

Erläuternde Bemerkungen zu § 28a AWG 2002: Stellung der Gemeinden

In den erläuternden Bemerkungen zur AWG-Novelle 2007 wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, alle gesammelten Altbatterien und –akkumulatoren entweder an die verpflichteten Hersteller bzw. Sammel- und Verwertungssysteme oder an Verwerter zu übergeben.

Dieses Wahlrecht der Gemeinden würde zu einem Ungleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten der Hersteller führen.

Hersteller/Importeure sind nach der Batterienverordnung zur Finanzierung von Sammlung, Behandlung und Recycling verpflichtet.

Durch die im Verordnungsentwurf festgelegte Möglichkeit der Gemeinden, selbst Altbatterien und –akkumulatoren an Verwerter zu übergeben, wird das „Rosinen Picken“ gefördert. Gemeinden haben dadurch die Möglichkeit jene Fraktionen, die in der Behandlung teurer sind, der Industrie weiterzugeben und jene Altbatterien/-akkumulatoren, die Erlöse bringen könnten, selbst zu vermarkten.

Diese Konstellation wird vom FEEI ausdrücklich abgelehnt.

Den Hersteller und Importeuren sollte jedenfalls die Möglichkeit offen gehalten werden, neben der Finanzierungsverpflichtung für Sammlung, Behandlung und Recycling auch allfällige Erlöse, die durch das Recycling entstehen, lukrieren zu können.

Als Lösungsvorschlag schlägt der FEEI deshalb vor, die Gemeinden zu verpflichten, die von ihnen gesammelten Altbatterien/-akkumulatoren an die Sammel- und Verwertungssysteme (nach Marktanteil) weiterzugeben.

Wir stehen selbstverständlich für jede weitere Diskussion und bei Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FEEI – FACHVERBAND DER ELEKTRO-UND ELEKTRONIKINDUSTRIE
Der Geschäftsführer iA



Mag.Thomas Veverka